

Aktenzeichen: 3 AZR 303/78

LAG Frankfurt/Main Urteil des BAG vom 8. Januar 1981

Für das Nachschlagewerk: Ja
Für die Fachpresse: Ja
Für die Amtliche Sammlung: Nein

Gesetz: ZPO § 441, § 442, §§ 406, 412, 286; GG Art. 1, Art. 2;
BGB § 276 Vertragsverletzung, § 823

Leitsätze:

1. Eine reine Schriftvergleichung gem. §§ 441, 442 ZPO ist nicht geeignet, das Persönlichkeitsrecht der Schrifturheber zu verletzen, so daß deren Zustimmung zu einer sachverständigen Begutachtung regelmäßig nicht erforderlich ist.
2. Hört das Gericht zur Schriftvergleichung einen Sachverständigen, der schon zuvor ein Privatgutachten erstellt hat, so kann sich die dadurch belastete Partei nicht damit begnügen, der Bezugnahme auf das Privatgutachten zu widersprechen. Will sie die Verwertung des Gutachtens ausschließen, muß sie den Sachverständigen wegen Besorgnis der Befangenheit ablehnen.



3 AZR 303/78

8 Sa 983/76 Frankfurt/Main

Verkündet am
8. Januar 1981

gez. Sürig,

Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 8. Januar 1981 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Dieterich, die Richter Dr. Gehring und Schneider sowie die ehrenamtlichen Richter Beer und Weinmann für Recht erkannt:

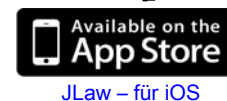
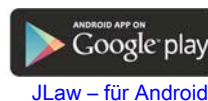
Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Frankfurt (Main) vom 9. Dezember 1977 - 8 Sa 983/76 - wird zurückgewiesen.

Der Kläger hat die Kosten der Revision zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger stand bei der Beklagten seit 1953 in einem Arbeitsverhältnis, seit 1964 war er als Registrator und Hausbote beschäftigt. Sein monatliches Arbeitsentgelt betrug zuletzt 1.680,-- DM brutto. Das Arbeitsverhältnis endete im Zusammenhang mit einer von der Beklagten im März 1976 erklärten Kündigung. Die Parteien streiten vorliegend über einen Schadenersatzanspruch der Beklagten in Höhe von 650,-- DM.

Zu den Aufgaben des Klägers als Hausboten gehörte es, Geld von der Hauptkasse in die von der Angestellten St verwaltete Sekretariatskasse zu bringen, wo Reisespesen und Gehaltsvorschüsse abgerechnet wurden. Das Geld wurde auf Zahlungsanweisungen von der Hauptkasse angefordert. Dort wurden die einzelnen Beträge entsprechend den Anforderungen auf Kassenstreifen (Tippstreifen) ausgeworfen und dem Boten ausgehändigt. Dieser bestätigte den Empfang durch Handzeichen auf den bei der Hauptkasse verbleibenden Kassenstreifen. Anschließend hatte er das Geld in der Sekretariatskasse abzuliefern, die die Auszahlung an die Empfangsberechtigten vornahm.

Mit Datum vom 10. Oktober 1975 wurde bei der Hauptkasse ein Betrag von 300,-- DM als Vorschuß für eine Dienstreise des Angestellten W angefordert und von der Hauptkasse für die Sekretariatskasse ausgezahlt. Der Angestellte W hat den Betrag jedoch nicht erhalten. Unter dem 7. November 1975 wurde bei der Hauptkasse ein weiterer Betrag von 350,-- DM als Vorschuß für eine Dienstreise des inzwischen verstorbenen Angestellten L angefordert und nach dem Kassenstreifen vom 10. November 1975 von der Hauptkasse an die Zentralkasse zur Weiterleitung an den Angestellten L mitgegeben. Dieser hatte den genannten Betrag aber weder angefordert, noch hat er ihn erhalten.

Nachdem diese Unregelmäßigkeiten entdeckt worden waren, hat die Beklagte den gerichtlich bestellten Schriftsachverständigen R beauftragt, den Urheber der Unterschriften "W" und "L" auf den Auszahlungsanweisungen vom

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



10. Oktober und 10. November 1975 gutachtlich zu ermitteln. Die in den Schriftvergleich einbezogenen Mitarbeiter, zu denen auch der Kläger gehörte, wurden hiervon nicht unterrichtet. Nach dem Ergebnis des unter dem 24. Februar 1976 erstellten Gutachtens sind die Unterschriften mit den Vergleichsschriften des Klägers identisch, während der zweite Kassenbote B, der Sachbearbeiter Lu und die Mitarbeiter L und W als Urheber der Unterschriften ausscheiden.

Daraufhin zog die Beklagte dem Kläger im April 1976 650,-- DM vom Lohn ab. Der Kläger verlangt die Auszahlung des einbehaltenen Betrages. Er hat bestritten, die Unterschriften der Zahlungsempfänger auf den Auszahlungsanweisungen gefälscht, die Handzeichen auf den Tippstreifen angebracht und den Fehlbetrag von 650,-- DM in der Hauptkasse in Empfang genommen zu haben. Soweit er das Geld aber erhalten haben sollte, müsse er es an die Angestellte St in der Sekretariatskasse weitergegeben haben. Das Gutachten des Schriftsachverständigen dürfe nicht verwertet werden, weil der Kläger einer graphologischen Begutachtung nicht zugestimmt habe. Darüber hinaus sei es auch nicht aussagekräftig, weil nicht alle Personen, die mit den Anweisungsformularen und Geldern hätten in Berührung kommen können, in den Schriftvergleich einbezogen worden seien. So fehlten insbesondere Vergleichsschriften der Angestellten St.

Der Kläger hat zuletzt beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an ihn 650,-- DM nebst 4 % Zinsen seit dem 18. Juni 1976 zu zahlen.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen, und geltend gemacht, die Einbehaltung sei zu Recht erfolgt.

Das Arbeitsgericht hat das Zahlungsverlangen des Klägers als begründet angesehen, das Landesarbeitsgericht hat die Klage dagegen abgewiesen. Hiergegen richtet sich die zugelassene Revision des Klägers, der seinen Anspruch weiterverfolgt.



Entscheidungsgründe:

Die Revision hatte keinen Erfolg.

Das Landesarbeitsgericht hat eine aufrechenbare Schadenersatzforderung der Beklagten bejaht. Es hat angenommen, der Kläger habe die Namen "W " und "Le " auf den Auszahlungsanweisungen gefälscht sowie aufgrund dieser Fälschungen Beträge von 300,-- DM und 350,-- DM von der Hauptkasse erhalten und das Geld für sich verwandt. Es hat den Schriftsachverständigen zur Identifizierung des Urhebers der Unterschriften vernommen und selbst einen Vergleich von Schrift- und Unterschriftsproben vorgenommen, deren Erstellung es in unmittelbarer Beweisaufnahme veranlaßt hatte. Es hat festgestellt, daß der Sachverständige die in seiner schriftlichen Äußerung enthaltene Charakteranalyse des Schrifturhebers, die eine Verletzung des Persönlichkeitsrechts darstellte, bei seiner Vernehmung vor Gericht ausdrücklich nicht aufrechterhalten hat. An diese Feststellung ist der Senat nach § 561 Abs. 2 ZPO gebunden, nachdem das Landesarbeitsgericht einen Antrag des Klägers auf entsprechende Tatbestandsberichtigung zurückgewiesen hat.

Die gegen Verfahren und Beweiswürdigung des Landesarbeitsgerichts erhobenen Revisionsrügen sind nicht begründet.

I. Das Landesarbeitsgericht war entgegen der Ansicht der Revision berechtigt, die zunächst gegenüber der Beklagten abgegebene gutachtliche Äußerung des Sachverständigen im Prozeß mit dem Inhalt zu verwerten, auf den der Sachverständige bei seiner Anhörung durch das Gericht Bezug genommen hat. Dabei handelte es sich nämlich nicht um die Verwertung eines ohne Zustimmung des Probanden erstatteten graphologischen Privatgutachtens, sondern um eine unmittelbar vor Gericht durchgeführte Schriftvergleichung nach §§ 441, 442 ZPO, die auch ohne Einwilligung des Schrifturhebers vorzunehmen ist.

1. Der Senat brauchte sich nicht mit der Frage zu befassen, wieweit graphologische Gutachten über Charakter und Persönlichkeitsschichten (Tiefenschichten, Intimsphäre) eines Schreibers



die ohne dessen Zustimmung erteilt worden sind, einen unzulässigen Eingriff in das durch Art. 1 und Art. 2 GG geschützte Persönlichkeitsrecht darstellen (vgl. dazu Beppler, NJW 1976, 1872; Wiese, ZfA 1971, 273 [293 ff.]; Schmid, NJW 1969, 1655; LAG Baden-Württemberg, NJW 1976, 310; Schaub, Arbeitsrechts-Handbuch, 4. Aufl., § 25 II 5 = S. 84; Fitting/Auffarth/Kaiser, BetrVG, 12. Aufl., § 94 Rdnr. 5; ferner zur älteren Literatur Erdsiek, NJW 1961, 257; Herold, DB 1959, 1159). Denn ein solches Gutachten hat der Sachverständige bei seiner Vernehmung vor dem Berufungsgericht nicht abgegeben, sondern vielmehr eine Handschriftenvergleichen vorgenommen.

Zwischen einem graphologischem Gutachten und einer sachverständigen Schriftvergleichung im Sinne der §§ 441, 442 ZPO muß unterschieden werden (vgl. auch Schweighofer, RdA 1978, 101 ff.). Während das graphologische Gutachten dazu dient, Charakterzüge des Probanden aufzudecken z.B. um dessen Eignung für eine bestimmte Tätigkeit oder dessen Disposition zu einem bestimmten Verhalten zu klären, ist die reine Schriftvergleichung im Sinne der §§ 441, 442 ZPO ein Augenscheinsbeweis, bei dem nur die Übereinstimmung verschiedener Schriftproben festzustellen ist (vgl. Stein/Jonas/Schumann/Leipold, ZPO, 19. Aufl., § 441 Anm. I 2; Baumbach/Lauterbach/Hartmann, ZPO, 39. Aufl., § 441 Anm. 1 B). Auf die Persönlichkeit der Schrifturheber und deren Charaktereigenschaften kommt es dabei nicht an. Deshalb ist eine Verletzung von Persönlichkeitsrechten in der Regel ausgeschlossen.

Vorliegend zielte das Gutachten des Schriftsachverständigen auf eine Schriftvergleichung, wie die einzelnen von ihm dargelegten Beweisgründe zeigen, z.B. Neigungswinkel, Duktus, Schriftablauf, Strich- und Druckbeschaffenheit, Größenverhältnisse der Buchstaben, Bindungsweise, Oberzeichen und Interpunktion, Raumverteilung und Zahlenübereinstimmung (Bl. 34 ff. VA). Die wertenden Bemerkungen, die der Sachverständige in seine ursprünglichen Ausführungen hat einfließen lassen und die die Revision beanstandet, haben keine tragende Bedeutung für den von ihm aufgezeigten Gedankengang. Der Sachverständige hat sie bei seiner mündlichen Anhörung ausdrücklich zurückgenommen, ohne dadurch die Glaubwürdigkeit seiner



- 6 -

Ausführungen zu mindern. Bei dieser Sachlage ist eine Verletzung des Persönlichkeitsrechts des Klägers nicht dargetan.

2. Das Landesarbeitsgericht war auch nicht deswegen gehindert, das Gutachten des Sachverständigen zu verwerten, weil es ursprünglich für die Beklagte als Privatgutachten erstattet worden war und weil der Kläger der Verwertung widersprochen hat.

Das Landesarbeitsgericht hat das Gutachten nicht im Wege des Urkundenbeweises verwertet, vielmehr hat es den Sachverständigen aufgrund eines auf bestimmte Fragen bezogenen Beweisbeschlusses (Bl. 78 VA [Nr. 5]) persönlich geladen und unmittelbar vernommen, wobei das frühere Gutachten lediglich als Grundlage der mündlichen Ausführungen des Sachverständigen vor Gericht gedient hat. Beide Parteien und das Gericht hatten die Möglichkeit, Fragen an den Sachverständigen zu richten und sich eine Meinung über dessen Glaubwürdigkeit zu bilden. Das bei der Vernehmung des Sachverständigen eingehaltene Verfahren ist daher nicht zu beanstanden.

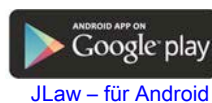
Daran ändert auch der Widerspruch des Klägers nichts. Wenn der Kläger Einwendungen gegen die Person des Sachverständigen erheben wollte, etwa weil dieser vorher ein Privatgutachten für die Beklagte erstattet hatte, hätte er den Sachverständigen wegen Besorgnis der Befangenheit ablehnen müssen (§ 406 ZPO). Nach Erlaß des Beweisbeschlusses genügte es jedenfalls nicht, der Bezugnahme des Sachverständigen auf seine schriftlichen Ausführungen und damit der Verwertung des früheren Gutachtens lediglich zu widersprechen. Da der Kläger einen Ablehnungsantrag nicht gestellt und eine etwaige Besorgnis der Befangenheit des Sachverständigen nicht geltend gemacht hat, konnte das Landesarbeitsgericht den Widerspruch des Klägers unbeachtet lassen und den Inhalt des Gutachtens, soweit der Sachverständige sich darauf bei seiner mündlichen Anhörung bezogen hat, als Teil seiner Beweisaufnahme verwerten.

3. Das Landesarbeitsgericht brauchte auch kein weiteres Sachverständigengutachten einzuholen. Dazu hätte es nur Veranlassung gehabt, wenn es die Begutachtung durch den Sachverständigen in der mündlichen Verhandlung für ungenügend erachtet hätte (§ 412 Abs. 1 ZPO). Daß dafür Gründe vorgelegen hätten, hat

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



die Revision nicht vorgetragen, insbesondere hat sie sachliche Fehler des Gutachtens nicht dargelegt.

II. Ohne Erfolg bleibt die Rüge der Revision, die Angestellte St sei vom Landesarbeitsgericht zu Unrecht nicht in die Schriftvergleichung mit einbezogen worden, obwohl sie nach dem Organisationsablauf ebenfalls als Täterin in Betracht gekommen sei.

Die Schriftvergleichung ist ein Indizienbeweis (Stein/Jonas/Schumann-Leipold, aaO, § 441 Anm. I 2 und § 442 Anm. I) und daher immer mit einer gewissen Unsicherheit behaftet. Eine Schriftvergleichung der Angestellten St hätte in dem für den Kläger günstigsten Fall nur zu dem Ergebnis führen können, diese komme mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit ebenfalls als Urheberin in Betracht. Dann wäre aber völlig offen geblieben, auf welche Weise Frau St sich das Geld von der Hauptkasse hätte beschaffen können. Nach dem vom Landesarbeitsgericht festgestellten Organisationsablauf gehörte es zu den Aufgaben des Hausboten, unter Vorlage von Auszahlungsanweisungen die betreffenden Geldbeträge von der Hauptkasse abzuholen und den Empfang durch Handzeichen auf den Kassenzetteln zu quittieren. Der Kläger hat niemals vorgetragen, auch die Angestellte St habe irgendwann einmal Geld von der Kasse geholt. Er hat auch nicht behauptet, Frau St habe das Handzeichen auf den vorgelegten Tippzetteln gefertigt. Allerdings hat er bestritten, daß das Handzeichen von ihm stamme. Damit hat er aber nach der Überzeugung des Landesarbeitsgerichts die Unwahrheit gesagt. Das Landesarbeitsgericht hat es vielmehr als erwiesen angesehen, daß das Handzeichen vom Kläger herrühre. Bei diesem Überzeugungsstand hätte eine Schriftvergleichung, wonach neben dem Kläger auch Frau St als Urheberin der gefälschten Auszahlungsanweisungen in Betracht gekommen wäre, die Urheberschaft des Klägers bei dem Handzeichen auf den Kassenzetteln nicht ausräumen können. Vielmehr wäre dieses Verdachtsmoment, durch das nur der Kläger, nicht aber Frau St belastet werden konnte, geblieben. Das Landesarbeitsgericht hat daher im Ergebnis zu Recht von einer Einbeziehung der Frau St in die Schriftvergleichung abgesehen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



III. Schließlich ist auch der Vorwurf der Revision unbegründet, das Landesarbeitsgericht habe bei der von ihm selbst vorgenommenen Schriftvergleichung eigene unzulängliche Sachkunde angewandt. Das Landesarbeitsgericht hat die vom Kläger in der Beweisaufnahme gefertigte Vergleichsschrift (Bl. 107 VA) verwertet und dabei Feststellungen getroffen, die es zusätzlich zu den Ausführungen des Sachverständigen für seine Überzeugungs-bildung herangezogen hat (Bl. 119 VA). Daß diese Ausführungen sachlich nicht haltbar seien, behauptet die Revision selbst nicht. Sie wirft dem Landesarbeitsgericht nur vor, es habe sich eine Sachkenntnis angemaßt, die es tatsächlich nicht besessen habe und auch nicht haben besitzen können. Dieser Vorwurf erweist sich schon deshalb als unbegründet, weil er auf jede Substantiierung verzichtet. Einer näheren Darlegung zu diesem Punkte hätte es aber bedurft, weil das Gericht eine Schriftvergleichung als Einnahme des Augenscheins nach § 442 ZPO selbst - d.h. ohne Sachverständigen - vornehmen kann (Stein/Jonas/Schumann/Leipold, aaO, § 442 Anm. I; Rosenberg/Schwab, Zivilprozeßrecht, 12. Aufl., § 122 III = S. 661).

gez.: Dr. Dieterich

Dr. Gehring

zugleich für den durch
Urlaubsabwesenheit an
der Unterschrift ver-
hinderten Richter Schneider

Beer

Weinmann



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

